

SATZUNG
ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN
STRASSEN UND PLÄTZEN IM GEBIET DER STADT EUSKIRCHEN

vom 06.07.1988 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNGEN vom 10.04.1995, 07.03.2002 und 12.12.2012

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1983 (GV NW S. 306/SGB NW 91) sowie
- § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraße (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Euskirchen.
- (2) Zu den Straße im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenstraßen.

§ 2 ERLAUBNISBEDÜRFTIGE SONDERNUTZUNGEN

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeindebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Euskirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 STRASSENANLIEGERGEBRAUCH

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNG

- (1) Keiner Erlaubnis bedürften:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- oder Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zu Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 SONSTIGE BENUTZUNG

Die Einräumung von Rechten und Benutzung des Eigentums der Straßen und Gehwege richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 ERLAUBNISANTRAG

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist von der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Euskirchen zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 ERLAUBNIS

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 GEBÜHREN

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.,
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§10 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 GEBÜHRENERSTATTUNG

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 GEBÜHRENFREIHEIT

Sondernutzungsgebühren werden **mit Ausnahme der Ziffer 20 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Euskirchen** nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken sowie der Pflege des Brauchtums dienen.

§ 13 MÄRKTE

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Allgemeinverbindlichen Anordnung betreffend den Wochenmarktverkehr der Stadt Euskirchen (Wochenmarktordnung) und der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Wochenmarkt und Standgebühren für Kirmessen und Jahrmärkte in der Stadt Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung.

§14 INKRAFTTRETEN

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 06.07.1988	15.07.1988	KÖLNISCHE RUNDSCHAU 13.07.1988 KÖLNER STADTANZEIGER 13.07.1988

1. Änderungssatzung vom 10.04.1995	30.04.1995	Kölnische Rundschau Kölner Stadt-Anzeiger	29.04.1995 29.04.1995
2. Änderungssatzung vom 07.03.2002	01.04.2002	Kölnische Rundschau Kölner Stadt-Anzeiger	16.03.2002 16.03.2002
3. Änderungssatzung vom 12.12.2012	01.01.2013	Kölnische Rundschau Kölner Stadt-Anzeiger	15.12.2012 15.12.2012

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 12.12.2012

Dr. Friedl
Bürgermeister